

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5 :

die Kreispolizeibehörden
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß §14 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Justizministerium für die Bediensteten seines
Geschäftsbereichs;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Wasserschutz-
polizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für
ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der
nachgeordneten Polizeidienststellen;

die Regierungspräsidien für ihre Bediensteten,
für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landes-
behörden und für die Bediensteten der ihrer Aufsicht
unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

im übrigen

das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht
des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe
und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im übrigen

die Kreispolizeibehörden;

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der
Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

in den Fällen der Erlaubnis
zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung
von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die
der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die
Bergämter;

für den Erwerb von und den Umgang mit Ladungs-
pulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und
zum Laden von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1
und 2 SprengG die Kreisverwaltungsbehörden;

für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III zum Abbrennen von Feuerwerken nach 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengG die Gemeinden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

die Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

für Bremen:
Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen;

oder

der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,
in seinem Bereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im übrigen

für Bremen:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 3, 4 und 5:

Behörde für Inneres
- Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 -
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
- Amt für Arbeitsschutz -,
Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1:

der Magistrat in den kreisfreien Städten,
der Kreisausschuss im übrigen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 2, 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die
Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung
des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007
(GVBl. I S. 926);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1 - 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den
Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich
betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des
Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder
Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen,
sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat Rostock -
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan
und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat Neubrandenburg -
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,

zuständig für Neubrandenburg und die
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat Stralsund -
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat Schwerin -
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,

zuständig für Schwerin, Wismar und die
Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg
und Parchim;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Spreng-
stoffgesetz

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und
die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten,
die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden je-
weils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminal-
amt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten
des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die
selbständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder
des Landtags und der Landesregierung sowie
für Bedienstete des Landtags und der obersten
Landesbehörden auch das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen
die Bergämter;
im übrigen
die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die
Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
Familie und Frauen
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie
und Frauen
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft
Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtags und Bedienstete der
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

das Bergamt Rheinland-Pfalz
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im übrigen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken
- mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken -
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt
Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte
Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4 :

das Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8 :

für den Bereich des Bergbaus

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im übrigen

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landratsämter und Bürgermeisterämter
der kreisfreien Städte als Waffenbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des
Geschäftsbereichs des Sächsischen Staats-
ministeriums der Justiz

das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bediente des
Landeskriminalamts

das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der
Bereitschaftspolizei

das Präsidium der Bereitschaftspolizei
Essener Straße 1, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizei-
präsidien
sowie der nachgeordneten Polizeidienststellen

das Polizeipräsidium Chemnitz
Heinstraße 142, 09130 Chemnitz;

das Polizeipräsidium Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

das Polizeipräsidium Leipzig
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Regierungs-
präsidien sowie der ihnen nachgeordneten Landesbe-
hörden und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen
Personen des öffentlichen Rechts

das Regierungspräsidium Chemnitz
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

das Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden;

das Regierungspräsidium Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig;
 bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen
 das Sächsische Staatsministerium des Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
 und
 in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen
 die Bergämter;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;
 in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg
 die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz
 für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages
 von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten
 Landesbehörden der ihren unmittelbar nachgeordneten
 Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1
 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich
 gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen
 Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter

das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 Köthener Straße 34, 06118 Halle;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale

die Polizeidirektionen;

im übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz
 - Fachbereich 5 -
 PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien
 Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in
 ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
z.H. Herrn Bischoff
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

das Thüringer Ministerium für Soziales Familie und
Gesundheit
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt.